

Fahrlässigkeit

Die Fahrlässigkeit ist durch Erfolgsunrecht und einen Mangel an Handlungsunwert bzw. Schuld gekennzeichnet.

Prüfungstipp: Insbesondere bei Irrtümern gemäß § 16 ist an das Fahrlässigkeitsdelikt zu denken.

Besondere Bedeutung beim Fahrlässigkeitsdelikt hat die Kategorie der objektiven Zurechnung.

Strafbarkeit fahrlässigen Verhaltens gibt es nur, wenn im Gesetz besonders angeordnet (vgl. § 15):

§ 222 erfasst die fahrlässige Tötung; § 229 betrifft die fahrlässige Körperverletzung. Daneben gibt es sehr viele Fahrlässigkeitstb: § 306 d, § 315 c III, etc.

Aufbauschema Fahrlässigkeit (§ 222; § 229) (Teil 1)

I. Tatbestand

1. Handlung

2. Erfolg

3. Obj. Sorgfaltspflichtverletzung im Hinblick auf die Handlung;
Überschreiten des erlaubten Risikos und obj. Erfüllbarkeit der
Sorgfaltsnorm

4. Obj. Vorhersehbarkeit des Erfolges

5. Kausalität

6. Obj. Zurechnung

a) Pflichtwidrigkeitszusammenhang

b) Eigenverantwortlichkeitsprinzip

c) Inadäquanz bei atypischem Kausalverlauf

d) Schutzzweckzusammenhang

(Forts.)

Fortsetzung: Aufbauschema Fahrlässigkeit

II. R w

III. Schuld

1. Schuldfähigkeit

2. Spezielle Schuldmerkmale (z.B. „rücksichtslos“ bei § 315 c)

3. Persönliche Vorwerfbarkeit der tatbestandlich widerrechtlichen Handlung

a) Subjektive Vorhersehbarkeit des Erfolges und des Kausalverlaufes

b) individuelle Erfüllbarkeit

c) Möglichkeit der Unrechtseinsicht

d) Fehlen von Entschuldigungsgründen, ggf. zu prüfen:
Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens in Konfliktlagen

Anmerkungen zum Aufbauschema

zu I.1. Handlung = Tun oder Unterlassen: Es gibt auch ein fahrlässiges (unechtes) Unterlassungsdelikt -> zusätzlich sind dann die Voraussetzungen des Unterlassungsdelikts zu beachten, insbesondere die Garantenstellung; selbstverständlich ohne den Vorsatz.

(Forts.)

Anmerkungen zum Aufbauschema

Forts: zu I. 3. Sorgfaltspflichten können sich nicht nur aus Rechtsnormen ergeben, sondern auch aus Verkehrsnormen (DIN, Sportregelwerke,...) oder allgemein anhand des Vergleichs mit einer gewissenhaften Person aus dem Verkehrskreis des Täters (str. - individuelles Leistungsvermögen).

Weiterer Anknüpfungspunkt ist das Übernahmeverschulden. Bsp: Allgemeinarzt übernimmt eine komplizierte Herz-OP. Er darf sich nicht darauf berufen, diese OP als Allgemeinarzt nicht beherrschen zu müssen.

Einschränkungen können sich aufgrund des Vertrauensgrundsatzes ergeben. Bsp: Verkehrskonforme Autofahrer dürfen sich darauf verlassen, dass auch andere verkehrsgerecht fahren. Allerdings gilt der Vertrauensgrundsatz nicht, wenn A selbst verkehrswidrig fährt, erkennen kann, dass andere sich nicht verkehrsgerecht verhalten oder es sich um Kinder bzw. Alte handelt.

Anmerkungen zum Aufbauschema

zu I. 6. a) Pflichtwidrigkeitszusammenhang: Der Erfolg muss *gerade* auf der Pflichtwidrigkeit = Sorgfaltswidrigkeit beruhen. Es ist deshalb zu prüfen, ob er bei sorgfältigem Verhalten ausgeblieben wäre. Wenn dagegen der Erfolg auch bei sorgfaltsgemäÙem Verhalten eingetreten wäre, fehlt es am Pflichtwidrigkeitszusammenhang.

Anmerkungen zum Aufbauschema

Zu I. 4 d) Schutzzweckzusammenhang: Die Norm muss gerade dem Zweck dienen, vor der eingetretenen Gefahr zu schützen.

Bsp: Tempo 50 innerorts hat (auch) den Sinn, anderen Verkehrsteilnehmern das Überqueren der Straße vor einem herannahenden Kfz zu ermöglichen. Allerdings soll nicht verhindert werden, dass ein Autofahrer einen bestimmten Straßenabschnitt zu einer bestimmten Zeit passiert.

Anmerkungen zum Aufbauschema

zu III. 3. Es kann zwischen bewusster und unbewusster Fahrlässigkeit differenziert werden:

- b.F. = T hält den Erfolgseintritt für möglich, vertraut aber pflichtwidrig auf dessen Ausbleiben (Abzugrenzen von Dolus eventualis)

- u.F. = T missachtet die Sorgfaltsregeln ohne die Möglichkeit des Erfolgseintritts zu erkennen.